

# Satzung

## **„Patrioten e.V.“**

– Verein für die Förderung von Patriotismus und Völkerverständigung“

### **1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Patrioten e.V. – Verein für die Förderung von Patriotismus und Völkerverständigung" – Kurzform „Patrioten e.V.“.
- 1.2 Er führt, nach Eintragung in das Vereinsregister, den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- 1.3 Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Berlin.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Vereinszweck ist die Förderung und Unterstützung der nachfolgend genannten Ziele.
- 2.3 Hierzu sollen öffentliche Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen zur Ausbildung und zum Erfahrungsaustausch organisiert und durchgeführt werden.
- 2.4 Der Vereinszweck soll auch durch Veröffentlichungen oder Buch- Projekte verfolgt werden; hierzu wird die Öffentlichkeit auch über Internet- Seiten oder soziale Medien oder weitere geeignete Medien und Mittel über die Vereinstätigkeit informiert.
- 2.5 Der Vereinszweck soll auch über die Vergabe von Forschungsaufträgen und andere geeignete Aufträge, sowie der Initiierung von Doktor- bzw. Bachelor- oder Master- Arbeiten zur Erforschung von Förderungsmöglichkeiten, bzw. dem Abbau von Hindernissen zur Erreichung der Vereinsziele verfolgt werden
- 2.6 Der Vereinszweck beschränkt sich vorrangig auf die Erreichung der nachgenannten Ziele in dem vom Verein erreichbaren Raum. Das ist das Gebiet, bzw. die Region der Vereinsaktivität. Diese soll nach Möglichkeit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

### **3 Ziele des Vereins**

- 3.1 Förderung der Völkerverständigung: Einsatz für ein friedvolles Miteinander und tolerantes Nebeneinander zwischen verschiedenen Völkern und Kulturen. Aufrechterhaltung des inneren und äusseren Friedens. Deshalb entschiedene Ablehnung gegen Bestrebungen und Verlautbarungen, die den Unfrieden zwischen Völkern und Menschen fördern, bzw. verursachen.
- 3.2 Förderung von Bildung: Zugang zu gleichen Bildungsangeboten für alle Menschen, unabhängig von Herkunft und finanziellen Möglichkeiten. Motivation durch bessere berufliche Angebote für erfolgreiche Bildungsanstrengungen. Ablehnung von willkürlichen Besserstellungen Einzelner aus Gründen, die nichts mit der erarbeiteten Bildung zu tun haben.
- 3.3 Förderung von Erziehung: Anwendung einheitlicher Erziehungsnormen, die sich an den Werten der europäischen Aufklärung, im Sinne von Kant, Hegel und Fichte, orientieren. Somit Ablehnung zur Anwendung von völlig unterschiedlichen, aus verschiedensten Kulturen stammenden Erziehungsnormen bei den heranwachsenden Kindern in unserem Land.
- 3.4 Förderung des Heimatgedankens: Erhalt lokalen Brauchtums und der Verbundenheit der Menschen zu dem Land ihrer Eltern und Vorfahren. Ablehnung von Bestrebungen zum Abbau dieser heimatverbundenen Werte.

### **4 Selbstlosigkeit**

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3 Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältniss hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

### **5 Mitglieder des Vereins**

- 5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und – ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes nach freiem Ermessen erworben. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5.3 Mitglieder des Vereins können nach ihrer Zustimmung durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- 5.5 Der Austritt eines Mitgliedes mit einer Kündigungsfrist zum Monatsende ist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5.6 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
- 5.7 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied bekannt zu geben. Dies kann durch Zustellung erfolgen oder durch Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls bei [www.patrioten.net](http://www.patrioten.net). Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang oder ab Veröffentlichung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## 6 Organe des Vereins

Die Organe sind Mitgliederversammlung und Vorstand

## 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Sendedatum, wenn die Einladung per eMail oder per Fax erfolgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse, bzw. eMail-Adresse oder Fax-Nr. gerichtet ist.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 7.4 Jedes Mitglied hat das Recht, einen anderem Mitglied sein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung durch formlose schriftliche Erklärung zu übertragen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Vereinsmitglieder.
- 7.6 An der Mitgliederversammlung kann auch über eine Internet- Verbindung teilgenommen werden, z.B. mit Skype. Die Teilnahme an Abstimmungen erfolgt dann schriftlich.

- 7.7 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abwählen. Dies muss in der Tagesordnung bei Einladung angekündigt sein.
- 7.10 Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung mit einfacher Mehrheit.
- 7.11 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- 7.12 Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen. Auch dies muss in der Tagesordnung bei Einladung angekündigt sein.
- 7.13 Zu Satzungsänderungen, Vorstandsabberufungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von 7.5  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

## **8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 8.2 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Vereinsmitglieder bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 8.3 Der Verein wird gerichtlich von dem Vorsitzenden vertreten und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende und der Stellvertreter verfügen.
- 8.4 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung im Nachhinein mehrheitlich bestätigt werden.

## **9 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert. Kopien werden den Mitgliedern zur Einsicht per email zugestellt.

## **10 Vereinsfinanzierung**

- 10.1 Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse des Bundes, Landes oder anderer öffentlicher Stellen
- d) Einnahmen

10.2 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und- fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## 11 Freunde und Förderer

11.1 Jede natürliche und juristische Person und sonstige Vereinigung des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen unterstützen möchte, kann den Status eines offiziellen Freundes und Förderers des Patrioten e.V. erhalten.

11.2 Die Zuerkennung des Status „Offizieller Freund und Förderer des Patrioten e.V.“ ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und erfolgt, wenn nicht innerhalb von 8 Wochen ein ablehnender Bescheid ergeht. Sie gilt bis zum Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Antrag gestellt wurde und verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.

11.3 Offizielle Freunde und Förderer

- erhalten regelmäßig Einladungen zu internen und öffentlichen Veranstaltungen, die der Verein organisiert
- werden durch Publikationen sowie den jährlich im Ergebnis der Jahresmitgliederversammlung vom Vorstand zu erstellenden schriftlichen Bericht über das Wirken des Vereins regelmäßig informiert;
- werden bei Einverständnis öffentlich als Offizielle Freunde und Förderer des Patrioten e.V. bekannt gegeben.

Offizielle Freunde und Förderer verpflichten sich mit ihrer schriftlichen Erklärung zur Zahlung mindestens einer Jahreszuwendung zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins und die Umsetzung seiner Gemeinnützigen Zwecke. Darüber hinausgehende Spenden nach eigenem Ermessen sind ausdrücklich erwünscht.

11.4 Höhe und Fälligkeit der Jahreszuwendung setzt der Vorstand für jedes Kalenderjahr durch Beschluß fest. Änderungen hinsichtlich Höhe und/oder Fälligkeit sind den Freunden und Förderern mindestens 8 Wochen vor Fälligkeit bekanntzugeben. Erhöhungen der Jahreszuwendungen berechtigen zur Kündigung des Status „Offizieller Freund und Förderer“ innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

## 12 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist und die das Vereinsvermögen

ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Begünstigten mit einfacher Mehrheit. Ein möglicher Wegfall der Gemeinnützigkeit ist kein Auflösungsgrund. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist vorläufig anwendbar und tritt endgültig mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dies wird von den Teilnehmern der Gründungsversammlung mit ihrer Unterschrift in der beiliegenden Teilnehmerliste bestätigt.

Berlin, den 20.08.2014

Vereinsvorsitzender  
Für die Richtigkeit